

S a t z u n g
der Stadt Bad Dürkheim
über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Judenhut-Köppel – Änderungsplan III"

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist sowie der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim in seiner Sitzung am __.__.2017 gemäß § 16 Abs. 1 BauGB folgende
Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes "Judenhut-Köppel – Änderungsplan III"
beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Judenhut-Köppel – Änderungsplan III" wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Judenhut-Köppel – Änderungsplan III" und ist im Übersichtsplan in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Eine Karte mit dem räumlichen Geltungsbereich, kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim, Zimmer 204 eingesehen werden.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Außerkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Satzung tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtswirksam wird.

Bad Dürkheim,

Christoph Glogger
Bürgermeister